Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 8 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Frimare IX.

Gesetzebender Rath, 22. Nov.

(Fortfetung.)

(Beschluß des Berichts der Polizencommission, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Freinden.)

Die Commission hat hiemit die Ehre Ihrem Auftrage entsprechend, Ihnen das Ergiebnis ihrer Berathschlagung vorzulegen.

Die Bemerkung des B. R. über den 2. §. betrift den absichtswidrigen Sinn, den das Berbindungswort und in diesem §. veranlaßt, da es nemlich scheinen dürfte als wenn nur dann ein Heimathschein erforderlich wäre, wenn Niederlassung verbunden mit Gewerbtried auf eigne Rechnung, verlangt wurde, nicht aber wenn eine dieser Ausübungen allein begehrt wurde. Die Commission hat diese Bemerkung allerdings richtig bestunden und schlägt Ihnen also vor, den §. mit der Abänderung, welche der B. R. angegeben, anzunehmen.

Ebenso hat Ihre Commission den Bemerkungen des B. R. über den 3 S. ihren Benfall nicht versagen können und schlägt Ihnen daher folgenden neuen 3. S. vor. (Siehe unten das Gefet.)

Benm 5. S. zeigt ber B. R. Schwierigkeiten gegen bie Legalisation ber Heimathscheine.

Wahr ist es, daß nicht immer und fast niemals die höchste Stelle, welche der Ausdruck Landes obrigstest anzudenten scheint, selbst legalistet; und Ihre Commission rath Ihnen daher zur Abanderung dieses s. in Absicht auf den Ausdruck Landesobrigkeit, jedoch mit Beybehaltung seiner übrigen Bestimmungen, denn der Grund, welchen der A. M. wider dieselben von der Berlegenheit der Verwaltungskammern hernimmt, haltet nicht Stich, wenn man erwäget, daß ohne alle Legalisation die Verw. Kammern noch viel verlegener über die Aechtheit der Heimathscheine werden müsten.

Mach bem 8. §., als dem lezten über die Betingungen für die Niederlassung, bringt der B. R. den 9. §. seines Geschesentwurfs vom 1. Sept. ins Gedachtniß, und nach einigen Bemerkungen verlangt er, ohne im Gesetz eine Abanderung vorzuschlagen, der gesetzg. Nath möchte den §. des Allianztraktats bestimmt erläutern.

Ob Sie diesem Wunsch entsprechen und über diesen Gegenstand eintreten wollen, das überläßt Ihre Commission Ihrem eignen weisen Ermessen, und der Berichterstatter wird, nachdem über die Abanderungen des Geselsporschlags abgesprochen senn wird, Ihnen diesen Antrag des V. R. vorlesen und es dann Ihnen überlassen, ob und wenn Sie darüber berathschlagen wollen.

Bon der Rühlichkeit desten, was der A. M. über den 9. §. bemerkt, hat sich Ihre Commission nicht überzeugen können. Sie denkt, der Gesetzgeber habe der Willführ der Berw. Kammern gern einigen Spiel raum gestattet, damit sie Rücksichten nehmen können auf Umstände, welche das Gesetz nicht vorsehen kann und um ja frenlich dem Extrem des frühern Gesetzest etwas entgegen zu sehen, welches die schädliche Bermehrung fremder Ansiger oder Gewerbspfuscher und Krämer erschwert und dem Unheil, welches dieses Gesetz und das Gesetz der unbedingten Gewerbsfrenheit verurssachten, Schranken sext, und aber noch lange kein entgesgengesetzes Extrem ist.

Die Ungleichheit der Systeme ber Verwaltungskams mern, welche der V. R. befürchtet, schreckte Ihre Commission gar nicht. Sie sieht im Gegentheil gerne, wenn unter entgegengesetzten Umständen an einem Ort die Erlaubnis zu Treibung von Gewerben leichter erlangt werden kann, wo die Lokalität ihre Nothwendigkeit und ihren Vortheil nach sieht und die an einem andern Orte schädlich oder überflußig waren. Ihre Commission rathet Ihnen also an, diesen g. unverandert jum zweytenmale zum Gesetz zu erheben.

Der Bemerkung des B. R. über den 10. §, kann nach der Meinung Ihrer Commission ohne Nachtheil entsprochen werden, daher also dieser §, folgendermaßen abzuändern ist. (Siehe Geset.)

Hingegen kann Ihnen Ihre Commission nicht an. rathen, in die Bemerkung über den 12. § einzutreten. Die Beschwerde, die darin gerügt wird, ist klein und die angesessenen Fremden können leicht und werden gern um bürgergleichen Schutz und Erwerbsrechte zu haben, diese kleine Abgabe bezahlen. Die Commission schlägt Ihnen also vor, diesen §. ohne Abanderung anzunehmen.

Der Bemerkung über den 14. f. stimmt Ihre Commission durchaus ben, und wünscht, daß ihr durch folgende Abfassung des f. entsprochen werde. (Siehe Gefit.)

Die Bemerkung bes B. A. betreffend die Ausnah. men, welche wegen bem 24. f. für die Meg. und Marktbesucher zu machen waren, hat Ihrer Commission volltommen richtig geschienen und Sie trägt Ihnen baber an, diesen f folgendermaßen abgeändert anzusnehmen. (S. Geset.)

Singegen hat Ihre Commission den Borschlag, Diese Bewilligungen den Munizipalitäten zu überlassen, Ih. nen anzurathen nicht über sich nehmen wollen, weil sie keinen Grund einsieht, solche Bewilligungen zu erleich. tern oder zu vermehren.

Bas endlich die Bemerkung über den 25. §. betrift, so haltet es Ihre Commision für überflüßig, deswegen eine Abanderung vorzuschlagen, weil der ganze §. auf dem Grundsat des wechselseitigen Gegenrechts beruhet.

Der Gesethvorschlag wird hierauf vom Rathe in folgender Abfaffung jum Gesetz erhoben :

Gefes.

Der gefengebente Rath,

Nach Berlesung der Botschaft bes Bollzichungsraths vom 1. hethstmonat legthin, über einige zu treffende Abanderungen in dem Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 wegen Niederlaffung der Fremden in helvetien, und nach Anhörung seiner Polizencommision;

In Ermagung, daß jenes Gefet seinen Endzweck

In Erwägung, daß zu Berhütung des Schadens, ben die Ansichung einer groffen Anzahl Fremder, welche Line bionomische Selbständigkeit haben, dem

Land verurfachen murbe, bestimmtere Ginfchrantungen vorgeschrieben werden muffen;

verordnet:

- 1. Das Gefet vom 29. Weinm. 1798 über die Rie. derlaffung der Fremden ift hiermit jurudgenommen.
- 2. Jeder Fremde, ber fich in helvetien haushablich niederlaffen oder auch ohne dieß ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, fich zu dem Ende mit einem Erlaubnifischeine zu versehen,
- 3. Wenn ein nicht angesessener Fremder sich in helvetien verheprathen und seinen Ausenthalt im Lande
 fortsehen will, so soll er sich mit einem Niederlassings Erlaubnissicheine versehen, und es soll keine Che eines nicht angesessen Fremden, der seinen Ausenthalt im Lande fortsehen will, ohne die Borweisung eines solchen Niederlassungsscheins, oder
 wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Borweisung eines heimathscheins eingesegnet werden.
- 4. Um diefe Erlaubnif zur Niederlassung zu erlangen, wird die Borweisung eines glaubwurdigen Zeugnisses ber guten Aufführung, so wie die hinterlegung eines heimatscheins erfordert.
- 5. Unter Beimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und gehörig legalisserter öffentlicher Alt verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Augehörige seines Heimathsorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daseibst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.
- 6. In Ermanglung eines heimathicheins tann eine Gelbhinterlage ober Burgichaft Die Steat beffelben erfeten.
- 7. Diese Gelbhinterlage ift für einen Unverheuratheten von 1200 Fr., für einen Berheuratheten von 1600 Franken, und dient zur Sicherheit, daß der Fremde der sich in Selvetien niederläßt, dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Laft fallen werde
- 8. Wenn der Fremde Burgschaft zu stellen vorzielli fo soll sie von zwen in dieser Eigenschaft annehmlichen Burgern ausgestellt werden, welche für die im 7ten Art. bestimmte Summe mit ihrem Bers mogen haften.
- 9 Die Ertheilung ber Riederlaffungsscheine tomnt ben Berwaltungskammern, jeder innert dem Umgefange bes Cantons, zu.
- werden die Berwaltungsfammern die Heimath, scheine, bas Zeugniß guter Aufführung, Gelbhin

terlage oder Burgschaftszettel zu handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft find, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

fceinigung enthalten, daß der heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Berwaltungstammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesezt, und so oft der Niederlassungs ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirft werden.

12. Die angesessenen Fremden sollen diese Niederlassungsteine alliahrlich ben den Verwaltungskammern erneuern und ben den Munizipalitäten ihres Wohnorts visteren lassen. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, geshalten senn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.

13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen wurde, so find die Mitglieder derselben samt
und sonders für iede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.

14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Rube und Ordnung forendes Betragen in der Bemeinde, in der er angeseffen ift, fich der erhaltenen Erlaubnig unwürdig madit, fo follen Die Berwaltungstammern , wenn die betreffenden Munizipalitaten fich ben ihnen betlagen, Diefe Rlas gen untersuchen , und wenn fich dieselben gegrunbet finden, einem folchen Die Erlaubnig gurucksteben , und ihn aus ber Gemeinde, und aus dem Lande weifen; auch fann feine Bermaltungefam. mer einem Fremben, bem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, megen obgemelbten Urfachen, ber Riederlaffungeschein jurudgezogen worden mare, fernere eine Micderlaffungeerlaubnig bewilligen.

15. Für die Ertheilung jedes ersten Riederlassungs, scheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesest werden darft. Diese Gesbühr soll von der Berwaltungskammer, je nach den Bermögensumständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines folchen Erlaubnisscheinst welche die Abanderung eines Niederlaffungsortest fen es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.

17. Fur die jahrliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung diefer Scheine, foll jedes Jahr die Bestuhr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.

18. Die eine Salfte der Erlaubnifigebuhr foll jedes, mal zu handen der Ration bezogen, die andere halfte aber in die Munizipalitätskaffe des Ortes, wo fich der Fremde niederlaffen will, abgegeben werden.

19. Die Berwaltungskammern follen alliahrlich ber vollziehenden Gewalt ein Verzeichnist der im-Canton angeseffenen Fremden überhaupt, besonders aber dersenigen einsenden, welchen sie erst Arederlassungs- Bewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derfelben anzeigen.

20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Necht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Burger, nach den bestehenden Gefegen, Gewerbe zu treiben, und liegende Guter auzukaufen.

21. Der angesessene Fremde ift allen offentlichen Laften und Abgaben, sie mogen zu handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich bem helv. Burger, unterworfen.

(Die Fortsehung folgt.)

Rleine Schriften.

Gefunder Menschenverstand über bie Runst Bolter zu beglücken. Eine Morgengabe allen Boltern, Boltstegierern, Priestern, Lehrern, Eletern und Freunden der gegenwärtigen und künstigen Generationem dargereicht mit warmem Brudersgefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser: Gestruft im Lande der Frenheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zufunst. 8. 5. 27%.

Da wir bereits im St. 178 bie ausführliche Inhalts